

Satzung der Sektion Kiel des Deutschen Alpenvereins

Vorlage zum Beschluss in der Mitgliederversammlung

Allgemeines

§ 1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Sektion Kiel des Deutschen Alpenvereins (DAV) e.V." und hat seinen Sitz in Kiel. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Kiel eingetragen.

§ 2

Vereinszweck

- 1.** Zweck der Sektion ist, das Bergsteigen und alpine Sportarten vor allem in den Alpen und den deutschen Mittelgebirgen, besonders für die Jugend und die Familien, zu fördern und zu pflegen, die Schönheit und die Ursprünglichkeit der Bergwelt zu erhalten und die Kenntnisse über die Gebirge zu erweitern.
- 2.** Die Sektion ist parteipolitisch neutral; sie vertritt die Grundsätze religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz; sie achtet auf die Chancengleichheit von Frauen und Männern.
- 3.** Die Sektion verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Die gemeinnützigen Zwecke in diesem Sinne sind die Förderung des Sports, des Natur- und des Umweltschutzes und der Jugendhilfe.
- 4.** Die Sektion ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Sektion dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Sektionsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Sektion fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Verwirklichung des Vereinszweckes

Der Vereinszweck ist insbesondere verwirklicht durch:

- a)** Bergsteigerische und alpinsportliche Ausbildung, Förderung bergsteigerischer und alpinsportlicher Unternehmungen, des alpinen Skilaufes und Ausleihe von Bergsportausrüstung;

- b)** gemeinschaftliche bergsteigerische, alpinsportliche Unternehmungen sowie Wanderungen;
- c)** Veranstaltung von alpinsportlichen Wettkämpfen einschließlich der Bekämpfung des Dopings gemäß der strafbewehrten Sportordnung des DAV;
- d)** Errichten, Erhalten und Betreiben künstlicher Kletteranlagen;
- e)** Erhalten und Betreiben von Hütten als Stützpunkte zur Ausübung des Bergsteigens und der alpinen Sportarten sowie Errichten und Erhalten von Wegen;
- f)** Schutz und Pflege von Natur und Landschaft, der Tier- und Pflanzenwelt der Alpen und der deutschen Mittelgebirge insbesondere bei der Ausübung des Bergsportes und der Unterhaltung von Hütten und Wegen;
- g)** umfassende Jugend- und Familienarbeit in eigens eingerichteten Abteilungen durch Schulungen und Ausbildungen sowie umfassende Unterstützung bei der Ausübung alpinsportlicher Tätigkeiten;
- h)** Förderung und Sammlung schriftstellerischer, wissenschaftlicher und künstlerischer Arbeiten auf alpinem Gebiet;
- i)** Veranstaltung von Vorträgen in Zusammenhang mit der Verwirklichung des Vereinszweckes.

§ 4

Mitgliedschaft im Deutschen Alpenverein e.V.

Die Sektion ist Mitglied des Deutschen Alpenverein e.V. (DAV). Sie unterliegt der Satzung dieses Vereins und hat damit alle Rechte und Pflichten, die sich aus dieser ergeben. Zu den Pflichten gehören:

- a)** den Jahresbericht und die Jahresrechnung vorzulegen, wie sie in der Mitgliederversammlung genehmigt worden sind;
- b)** die von der Hauptversammlung beschlossenen Beiträge (Abführungsbeiträge) und Umlagen rechtzeitig zu bezahlen; **c)** Veränderungen im Vorstand der Sektion dem DAV unverzüglich mitzuteilen;
- d)** die satzungsgemäßen Beschlüsse der Hauptversammlung des DAV durchzuführen, insbesondere in ihre Satzung die Bestimmungen der Mustersatzung für die Sektionen zu übernehmen, die die Hauptversammlung als verbindlich bezeichnet hat;
- e)** In die Satzung die Haftung des DAV für Schäden zu begrenzen, die Mitgliedern der Sektion bei der Benutzung von Einrichtungen des DAV oder bei der Teilnahme an Veranstaltungen des DAV entstehen;
- f)** Satzungsänderungen vom Präsidium des DAV genehmigen zu lassen;
- g)** jede Veräußerung oder Belastung von Grund- oder Hüttenbesitz, soweit es sich um AV-Hütten handelt, vom DAV genehmigen zu lassen;
- h)** ihr Arbeitsgebiet zu betreuen.

§ 5

Vereinsjahr

Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

Mitgliedschaft

§ 6

Mitgliederrechte und Haftungsbegrenzung

- 1.** Die volljährigen Mitglieder haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung, können wählen und gewählt werden. Sie können das Sektionseigentum zu den dafür vorgesehenen Bedingungen benutzen und genießen alle den Mitgliedern zustehenden Rechte.
- 2.** Den nicht volljährigen Mitgliedern stehen die im Absatz 1 genannten Mitgliederrechte mit Ausnahme des Wahl- und Stimmrechtes zu. Eine Wahl von Mitgliedern ab dem vollendeten 16. Lebensjahr zum Beirat ist zulässig.
- 3.** Die Mitglieder der Sektion sind mittelbare Mitglieder des Deutschen Alpenvereins. Sie sind berechtigt, von dessen Einrichtungen zu den hierfür vorgesehenen Bedingungen Gebrauch zu machen.
- 4.** Eine Haftung für Schäden, die einem Mitglied bei der Benutzung der Vereinseinrichtungen oder bei der Teilnahme an Vereinsveranstaltungen entstehen, ist über den Umfang der vom DAV abgeschlossenen Versicherungen hinaus auf die Fälle beschränkt, in denen einem Organmitglied oder einer sonstigen für die Sektion tätigen Person, für die die Sektion nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechtes einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann.
- 5.** Eine Haftung des Deutschen Alpenvereins e.V. (DAV) für Schäden, die einem Mitglied bei der Benutzung der Einrichtungen des DAV oder bei der Teilnahme an Veranstaltungen des DAV entstehen, ist über den Umfang der vom DAV abgeschlossenen Versicherungen hinaus auf die Fälle beschränkt, in denen einem Mitglied eines Organs des DAV oder einer sonstigen für den DAV tätigen Person, für die der DAV nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zu Last gelegt werden kann.

§ 7

Mitgliederpflichten

- 1.** Jedes Mitglied hat den Jahresbeitrag spätestens bis zum 31. Januar des laufenden Jahres an die Sektion zu entrichten. Die jeweilige Höhe setzt die Mitgliederversammlung fest. Hierbei wird die von der Hauptversammlung des DAV beschlossene Einteilung in Mitgliederkategorien zugrundegelegt.
- 2.** Die Mitgliederrechte stehen dem Mitglied nur für den Zeitraum zu, für den es den Jahresbeitrag entrichtet hat.
- 3.** Während des Jahres eintretende Mitglieder haben den vollen Jahresbeitrag zu entrichten.
- 4.** Der Sektionsanteil kann bei Vorliegen besonderer Umstände vom Vorstand auf Antrag ermäßigt werden.

5. Jedes Mitglied ist verpflichtet, Änderungen seiner Anschrift alsbald der Sektion mitzuteilen.

§ 8

Ehrenmitglieder und fördernde Mitglieder

1. Zu Ehrenmitgliedern kann die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes Mitglieder ernennen, die sich hervorragende Verdienste um die Sektion erworben haben. Sie erhalten den Mitgliederausweis ihrer Kategorie; sie können von der Beitragspflicht gegenüber der Sektion befreit werden.

2. Fördernde Mitglieder der Sektion können Einzelpersonen oder juristische Personen werden. Nähere Bestimmungen über die Aufnahme einschließlich der Festlegung über etwaige Beiträge werden vom Vorstand beschlossen.

Voraussetzung für die fördernde Mitgliedschaft ist die Anerkennung der Satzung der Sektion. Fördernde Mitglieder der Sektion sind keine Mitglieder des Deutschen Alpenvereins. Sie erhalten keinen Mitgliederausweis, sie genießen nicht die Rechte von ordentlichen Mitgliedern. In der Mitgliederversammlung haben sie Rederecht, jedoch kein Stimmrecht. Die fördernde Mitgliedschaft endet durch Austritt am Ende eines Jahres, sofort bei Ausschluss durch den Vorstand.

§ 9

Aufnahme

1. Wer in die Sektion aufgenommen werden will, hat dies schriftlich - auch unter Nutzung moderner Kommunikationsmöglichkeiten - zu beantragen.

2. Bei der Aufnahme ist eine Gebühr zu entrichten, die von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.

3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Dieser kann die Entscheidungsbefugnis delegieren.

4. Die Aufnahme wird erst nach Erteilung der Einzugsermächtigung zum Beitragseinzug sowie nach Bezahlung der Aufnahmegebühr und des ersten Jahresbeitrages wirksam.

§ 10

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird beendet

a) durch Austritt

c) durch Streichung

b) durch Tod

d) durch Ausschluss

§ 11

Austritt, Streichung

1. Der Austritt eines Mitgliedes ist schriftlich dem Vorstand oder der Geschäftsstelle mitzuteilen. Der Austritt wird mit dem zum Ende des laufenden Vereinsjahres wirksam, wenn die Austrittserklärung spätestens 3 Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres beim Vorstand eingegangen ist, sonst mit dem Ende des folgenden Geschäftsjahres. Ein Mitglied, gegen das ein Ausschlussverfahren anhängig ist (§ 12), kann den Austritt nur mit Zustimmung des Ehrenrates erklären.

2. Der Vorstand kann die Mitgliedschaft mit sofortiger Wirkung streichen, wenn das Mitglied den Jahresbeitrag trotz zweimaliger Aufforderung nicht gezahlt hat. Es gilt zum Ende des laufenden Geschäftsjahres als ausgeschieden, sofern bei der Streichung nicht das Ende des vorigen Geschäftsjahres als maßgebender Zeitpunkt bestimmt worden ist.

§ 12

Ausschluss

1. Auf Antrag des Vorstandes kann ein Mitglied durch den Ehrenrat ausgeschlossen werden.

2. Ausschließungsgründe sind:

a) grober Verstoß gegen die Zwecke der Sektion oder des DAV, gegen Beschlüsse oder

Anordnungen der Vereinsorgane oder gegen den Vereinsfrieden;

b) schwere Schädigung des Ansehens oder der Belange der Sektion oder des DAV;

c) grober Verstoß gegen die alpine Kameradschaft.

3. Gegen den Ausschluss ist die Berufung vor der Mitgliederversammlung zulässig. Sie muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbescheides beim Vorstand eingelegt werden.

4. Vor der Beschlussfassung durch den Ehrenrat und die Mitgliederversammlung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist rechtliches Gehör zu gewähren. Der Beschluss über den Ausschluss ist zu begründen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu machen.

§ 13

Abteilungen

1. Die Mitglieder der Sektion können sich mit Zustimmung des Vorstandes zu Abteilungen oder Gruppen innerhalb der Sektion zusammenschließen. Die Mitgliederversammlung kann sie durch Beschluss auflösen.

2. Für Jugendbergsteiger/innen, Junioren/innen und Kinder sind nach Bedarf eigene Gruppen einzurichten. Der Vorstand darf die Genehmigung der Geschäftsordnung für die Jugendgruppen (Jugendsatzung) nicht versagen, soweit diese mit dem Muster für die Jugendsatzung der Sektionen übereinstimmt.

3. Die Abteilungen oder Gruppen können sich eine Geschäftsordnung geben. Die Geschäftsordnung darf weder der Satzung der Sektion noch der des DAV zuwiderlaufen. Sie bedarf der Genehmigung des Vorstandes. Ein besonderer Mitgliedsbeitrag darf nur mit Zustimmung des Vorstandes festgesetzt werden.
4. Eigene Rechtspersönlichkeit kommt den Abteilungen und Gruppen nicht zu.

§ 14 Organe

Organe der Sektion sind

- | | |
|-----------------|------------------------------|
| a) der Vorstand | c) die Mitgliederversammlung |
| b) der Beirat | d) der Ehrenrat |

Vorstand

§ 15 Zusammensetzung

1. Der Vorstand besteht aus dem/der Ersten Vorsitzenden, dem/der Zweiten Vorsitzenden, dem/der Schatzmeister/in, dem/der Vertreter/in der Sektionsjugend (geschäftsführender Vorstand), dem Sprecher des Beirates und bis zu drei weiteren Mitgliedern, eines davon aus dem Beirat.
2. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren in schriftlicher und geheimer Abstimmung gewählt, rechtsgültig auch anders, wenn kein Widerspruch erhoben wird. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
3. Falls ein Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit ausscheidet, wählt die nächste Mitgliederversammlung an dessen Stelle ein neues Mitglied. Bis dahin, sowie in Fällen langdauernder Verhinderung, beruft der Vorstand ein Ersatzmitglied.
4. Die Mitglieder sind ehrenamtlich tätig.

§ 16 Vertretung

Die Sektion wird nach außen gerichtlich und außergerichtlich durch den geschäftsführenden Vorstand vertreten. Der/die Erste Vorsitzende, der/die Zweite Vorsitzende und der/die Schatzmeister/in haben Einzelvertretungsbefugnis. Handelt es sich um Rechtsgeschäfte über einen Vermögenswert von mehr als 1.000 Euro, so ist die Mitwirkung eines weiteren Vorstandsmitgliedes erforderlich. Die Bestreitung von Ausgaben aus dem Vermögen bedarf der Zustimmung durch die Mitgliederversammlung. Im Innenverhältnis dürfen hierbei der/die Zweite Vorsitzende nur bei Verhinderung des/der Ersten Vorsitzenden und der/die Schatzmeister/in nur bei Verhinderung

des/der Ersten und Zweiten Vorsitzenden handeln.

§ 17 Aufgaben

Der geschäftsführende Vorstand legt die Tagesordnung für alle Versammlungen der Sektion fest, vollzieht ihre Beschlüsse und entscheidet in Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

§ 18 Geschäftsordnung des Vorstandes

- 1.** Der Vorstand wird von dem/der Ersten Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von dem/der Zweiten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den/die Schatzmeister/in nach Bedarf zu Sitzungen einberufen. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand kann einen Beschluss auch dann wirksam fassen, wenn sein Gegenstand bei der Einberufung nicht angegeben worden ist.
- 2.** Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Beschlüsse sind in eine Niederschrift aufzunehmen.
- 3.** Der Vorstand tritt mindestens einmal im Jahr zur Vorbereitung der Mitgliederversammlung zusammen. An dieser Sitzung nehmen die Mitglieder des Beirates beratend teil. Im übrigen beruft der Erste Vorsitzende den Vorstand nach Bedarf zu Sitzungen ein. Er muss ihn einberufen, wenn mindestens drei seiner Mitglieder es verlangen.
- 4.** Behandelt der Vorstand auf einer Sitzung eine Angelegenheit, die dem Aufgabenbereich eines Beiratsmitgliedes zuzuordnen ist, so ist dieses zu dem betreffenden Tagesordnungspunkt einzuladen.
- 5.** Der Vorstand kann Mitarbeiter/innen gegen Vergütung einstellen.

§ 19 Beirat

- 1.** Der Beirat besteht aus den Leitern der Gruppen und Abteilungen, dem Ausbildungsreferenten, dem Leiter der Geschäftsstelle, dem Schriftleiter der Sektionsmitteilungen, dem Hütten- und Wegewart, dem Naturschutzreferenten, dem Vortragswart und weiteren Personen, die in der Sektion Aufgaben übernommen haben, sofern sie nicht dem Vorstand angehören.
- 2.** Der Beirat wählt aus seiner Mitte mit einfacher Mehrheit einen Sprecher für die Dauer von drei Jahren und schlägt bis zu zwei Mitglieder des Beirates zur Wahl in den Vorstand vor. Aufgabe des Sprechers ist es, den Vorstand in allen Vereinsangelegenheiten zu beraten und die Belange des Beirates und seiner Mitglieder im Vorstand zu vertreten.

3. Der Sprecher lädt nach Bedarf, jedoch mindestens einmal im Jahr, zu Sitzungen ein. Er muss einladen, wenn es mehr als die Hälfte seiner Mitglieder wünschen. Der Beirat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse sind in einer Niederschrift festzuhalten, von der der Vorsitzende eine Ausfertigung erhält.

4. Zu den Sitzungen des Beirates haben Vorstandsmitglieder Zutritt. Sie nehmen an den Beratungen teil, haben aber kein Stimmrecht.

Mitgliederversammlung

§ 20

Einberufung

1. Der Vorstand beruft alljährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung ein. Zu ihr sind die Mitglieder spätestens zwei Wochen vorher durch die Sektionsmitteilungen oder ein besonderes Schreiben unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen.

2. Selbständige Anträge der Mitglieder sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand einzureichen.

3. Der Vorstand darf außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Er ist hierzu verpflichtet, wenn es der Ehrenrat oder mindestens 10 % der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt. Für außerordentliche Mitgliederversammlungen gelten im übrigen die Bestimmungen für ordentliche Mitgliederversammlungen.

§ 21

Aufgaben

1. Der Mitgliederversammlung sind vorbehalten:

a) den Geschäftsbericht des Vorstandes und die Jahresrechnung entgegenzunehmen;

b) den Vorstand zu entlasten;

c) den Haushaltsvoranschlag zu genehmigen;

d) die Mitgliedsbeiträge und die Aufnahmegebühren festzusetzen;

e) Vorstand, Ehrenrat und Rechnungsprüfer/innen zu wählen;

f) die Satzung zu ändern;

g) Abteilungen und Gruppen aufzulösen, soweit diese sich nicht selbst auflösen;

h) die Sektion aufzulösen.

2. Ein Beschluss ist mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen zu fassen; Stimmenthaltungen zählen bei der Abstimmung nicht mit.

3. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. Die Änderungen bedürfen der Genehmigung des DAV.

§ 22

Geschäftsordnung

Der/die Erste Vorsitzende, im Falle einer Verhinderung der/die Zweite Vorsitzende, leitet die Mitgliederversammlung. Über ihre Verhandlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, in der die Beschlüsse wörtlich aufzunehmen sind. Sie ist vom Vorsitzenden und dem von der Versammlung zu wählenden Schriftführer zu unterzeichnen.

Ehrenrat, Rechnungsprüfer/innen, Auflösung

§ 23

Ehrenrat

1. Der Ehrenrat besteht aus mindesten drei Mitgliedern, dem Vorsitzenden der Sektion und den Ehrenmitgliedern.
2. Die Mitgliederversammlung wählt die Mitglieder des Ehrenrates für drei Jahre.
3. Der Ehrenrat beschließt mit einfacher Mehrheit. Er wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden.
4. Der Ehrenrat ist zuständig für für die Schlichtung von Vereinsstreitigkeiten aller Art, für Ehrenverfahren und Ausschlussverfahren. Seine Entscheidungen sind, abgesehen von Ausschlussverfahren endgültig.

§ 24

Rechnungsprüfer/innen

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von drei Jahren zwei Rechnungsprüfer/innen. Eine einmalige Wiederwahl ist zulässig. Die Rechnungsprüfer/innen haben die Jahresrechnung des/der Schatzmeisters/in zu prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Sie sind ferner berechtigt und auf Antrag des Vorstandes verpflichtet, Zwischenprüfungen vorzunehmen.

§ 25

Auflösung

1. Über die Auflösung der Sektion bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der auf der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder. Sind weniger als ein Viertel der Mitglieder anwesend, so kann die Auflösung nur von einer zweiten fristgerecht einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Hierauf muss in der Einladung hingewiesen werden.
2. Die Mitgliederversammlung, welche die Auflösung beschließt, verfügt auch

gleichzeitig über das Vermögen der Sektion. Der Beschluss kann nur dahin lauten, dass das Vermögen an den DAV oder an eine oder mehrere seiner, als gemeinnützig anerkannten Sektionen fällt und unmittelbar und ausschließlich für die Erhaltung der Schönheit und Ursprünglichkeit der Bergwelt und für die Förderung des Bergsteigens und der alpinen Sportarten zu verwenden ist. Alle Rechte an Wege- und Hüttenbauten sind dem DAV oder der bestimmten Sektion unentgeltlich zu übertragen. Das gleiche gilt, wenn die Sektion zwangsweise aufgelöst wird oder der bisherige Satzungszweck in Wegfall kommt. Sollte dann weder der DAV bestehen noch einen als steuerbegünstigten Rechtsnachfolger haben, wird das Vereinsvermögen einer Körperschaft des öffentlichen Rechts oder einer steuerbegünstigten sonstigen Körperschaft zur unmittelbaren und ausschließlichen Verwendung für einen gleichartigen gemeinnützigen Zweck zugeführt.